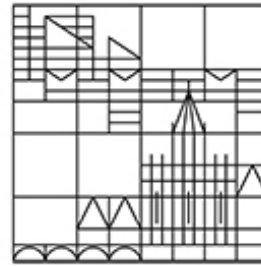


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 1/2011**

**Erste Satzung zur Änderung der  
Verfahrensordnung der Universität  
Konstanz**

**Vom 13. Januar 2011**

# **Erste Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität Konstanz vom 13. Januar 2011**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund des § 10 Abs. 8 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 22. Dezember 2010 die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 22. September 2006 (Amtl. Bkm. 49/2006) beschlossen.

## **Artikel 1 Änderung der Verfahrensordnung**

Die Verfahrensordnung in der Fassung vom 22. September 2006 (Amtl. Bkm. 49/2006) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 (Einberufung der Sitzungen) wird nach Abs. 6 folgender neuer Absatz 7 angefügt:  
„(7) Die Einladung zu öffentlichen Sitzungen des Senats erfolgt durch Aushang der Einladung im Schaukasten „Amtliche Bekanntmachungen“ auf Ebene A5 an der Wand der Zentralen Poststelle.“
2. In § 4 (Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung) werden in Abs. 1 in Satz 2 nach dem Wort „Sitzung“ die Worte „bis 12.00 Uhr“ eingefügt.
3. In § 5 (Nichtöffentlichkeit der Sitzung) erhält Absatz 1 folgende neue Fassung:  
„(1) Die Gremien tagen nicht öffentlich.  
Hiervon abweichend tagt der Senat in öffentlicher Sitzung in folgenden Angelegenheiten:
  - Bestätigung der Wahl des Rektors und des Kanzlers
  - Wahl der Prorektoren
  - Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen
  - Erörterung des Jahresberichts des Rektors
  - Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten“
4. In § 9 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:  
“Unter dem Vorbehalt vorhandener Ausstattung können in Ausnahmefällen externe Mitglieder des Gremiums auf begründeten Antrag an der Sitzung mittels Videokonferenz teilnehmen. Der Antrag ist spätestens mit den Anträgen zur Tagesordnung gemäß § 4 Abs. 1 einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende.”
5. In § 11 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
“Ist die Teilnahme an der Sitzung mittels Videokonferenz zugelassen worden, so gilt das zugeschaltete Mitglied als anwesend.”
6. § 14 (Niederschrift) wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Niederschrift soll den Mitgliedern in der Regel vor der nächsten Sitzung übermittelt werden. Sie gilt als genehmigt, wenn spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Versenden der Niederschrift kein Einspruch erfolgt. Erfolgt ein Einspruch, wird über diesen entweder in der nächsten Sitzung oder, wenn innerhalb der nächsten drei Wochen keine Sitzung stattfindet, im schriftlichen Verfahren gem. § 9 Abs. 3 entschieden. Die - ggf. geänderte - Niederschrift gilt danach als genehmigt. Beschließt das Gremium eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss zum entsprechenden Protokoll zu nehmen.“

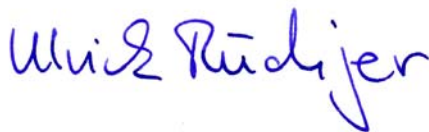
b) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Niederschrift des öffentlichen Teils einer Sitzung des Senats wird nach ihrer Genehmigung durch die Senatsmitglieder im Schaukasten „Amtliche Bekanntmachungen“ auf Ebene A5 an der Wand der Zentralen Poststelle ausgehängt.“

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz“ in Kraft.

Konstanz, 13. Januar 2011



Prof. Dr. Ulrich Rüdiger  
- Rektor -